

Ausschussdrucksache
(16.01.2026)

Inhalt

Hausärzteverband M-V

—

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und weiteren Gesundheitsrechts, Drucksache 8/5404

Stellungnahme des Hausärzteverbandes Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und weiteren Gesundheitsrechts (Drucksache 8/5404 vom 22.10.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren der Landesregierung,

der Hausärzteverband Mecklenburg-Vorpommern begrüßt die geplante Novellierung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG M-V) und der damit verbundenen Änderungen in weiteren Gesundheitsgesetzen. Die Anpassungen sind notwendig, um den aktuellen rechtlichen und praktischen Anforderungen im Gesundheitswesen gerecht zu werden. Besonders positiv bewerten wir die Neuregelungen im Bestattungsgesetz, die eine praxisnähere und flexiblere Ausgestaltung der ärztlichen Leichenschau im Rettungsdienst ermöglichen. Dies trägt maßgeblich zur Entlastung der im Notfalldienst tätigen Ärztinnen und Ärzte bei und stärkt gleichzeitig die Rechtssicherheit.

Kritik an der geplanten Verkürzung der Weiterbildungszeit in der Allgemeinmedizin (§ 47 HeilBerG M-V)

Mit großer Sorge betrachten wir jedoch die geplante Verkürzung der Weiterbildungszeit für den Facharzt für Allgemeinmedizin auf das EU-rechtliche Mindestmaß von drei Jahren. Diese Regelung lehnt der Hausärzteverband Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich ab.

Unsere Bedenken im Einzelnen:

1. Qualitätssicherung in der hausärztlichen Versorgung: Die Allgemeinmedizin ist das Rückgrat der ambulanten Versorgung und erfordert ein breites, fundiertes medizinisches Wissen. Eine Verkürzung der Weiterbildungszeit auf drei Jahre gefährdet die Qualität der Ausbildung und damit die Versorgungsqualität – insbesondere in ländlichen Regionen, wo Hausärztinnen und Hausärzte oft als erste Ansprechpartner für komplexe medizinische Fragestellungen fungieren.
2. EU-Mindeststandard ist kein Qualitätsmaßstab: Die EU-Richtlinie 2005/36/EG legt zwar ein Mindestmaß von drei Jahren fest, doch viele Bundesländer haben bewusst längere Weiterbildungszeiten beibehalten, um eine höhere Fachkompetenz zu gewährleisten. Mecklenburg-Vorpommern sollte hier nicht hinter andere Bundesländer zurückfallen, sondern die Weiterbildung auf hohem Niveau sichern.
3. Praktische Konsequenzen für die Patientenversorgung: Eine kürzere Weiterbildung führt zu Wissenslücken, insbesondere in Bereichen wie Geriatrie, Palliativmedizin oder chronische Erkrankungen. Dies könnte langfristig die Versorgungsqualität beeinträchtigen und das Vertrauen der Patientinnen und Patienten in die hausärztliche Versorgung untergraben.
4. Fehlende Evidenz für eine Verkürzung: Es gibt keine belastbaren Studien oder Erfahrungen, die belegen, dass eine dreijährige Weiterbildung ausreicht, um den Anforderungen der Allgemeinmedizin gerecht zu werden. Im Gegenteil: Die Komplexität der hausärztlichen Tätigkeit erfordert eine längere Einarbeitungszeit, um alle relevanten Kompetenzen zu erwerben.

Forderung des Hausärzteverbandes

Wir fordern die Landesregierung nachdrücklich auf, die geplante Verkürzung der Weiterbildungszeit für den Facharzt für Allgemeinmedizin auf drei Jahre zu überdenken und stattdessen an der bisherigen Regelung von fünf Jahren festzuhalten. Dies wäre ein wichtiges Signal für die Qualitätssicherung in der hausärztlichen Versorgung und würde die Attraktivität des Berufsbildes langfristig stärken.

Für alle anderen geplanten Änderungen – insbesondere die Modernisierung der Leichenschau, die Stärkung der Digitalisierung und die Entbürokratisierung – sprechen wir uns ausdrücklich aus.